

# **Satzung des Prüfungsverbandes Thüringer Wohnungsunternehmen e.V.**

**Satzung in der Fassung des Beschlusses des Verbandstages vom  
27.08.2008, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes  
Erfurt unter der Nummer 17 am 21.10.2008**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, und Rechtsform des Verbandes**

**(1)**

Der Verband führt den Namen „Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen e.V.“ (ptw.).

**(2)**

Der Verband hat die Rechtsform eines Vereins und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nr. 17 eingetragen.

**(3)**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaften, Beteiligungen und Kooperationen**

**(1)**

Der Verband ist Mitglied des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. und des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw.).

**(2)**

Er kann sich zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder an anderen wohnungswirtschaftlichen Vereinen, Verbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen und sonstigen Institutionen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und erbringen, beteiligen und Kooperationen eingehen.

## **§ 3**

### **Zweck, Aufgaben und Bezirk des Verbandes**

**(1)**

Der Verband ist gesetzlicher Prüfungsverband und führt die Pflichtprüfung gemäß §§ 53 ff. GenG bei seinen Mitgliedsgenossenschaften durch.

Der Bezirk des Verbandes erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Freistaates Thüringen. In Einzelfällen kann der Verband auch außerhalb dieses Bezirkes prüfen. Hierüber ist die zuständige oberste Landesbehörde zu informieren.

Bei Mitgliedsunternehmen anderer Rechtsformen im Sinne von § 4 Abs. 1 b) der Satzung kann er die Prüfung nach den jeweils für das Mitglied geltenden Prüfungsvorschriften vornehmen.

Der Verband kann Prüfungen nach § 55 Abs. 3 GenG und Sonderprüfungen durchführen.

## **(2)**

Zu den Aufgaben des Verbandes als Prüfungsorgan gehören insbesondere:

- die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Vermögenslage und der Jahresabschlüsse (unter Beachtung der Einschränkung des § 53 Abs. 2 GenG),
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der Führung der Mitgliederliste,
- die Kontrolle und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

## **(3)**

Die im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich der Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden.

## **(4)**

Als Prüfer sollen nur Personen beschäftigt werden, die den Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums nachweisen können. Der Verband kann sich in Ausnahmefällen bei der Durchführung von Prüfungen gemäß § 55 Abs. 3 GenG Dritter bedienen.

## **(5)**

Der Verband und seine Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes, eine vom Verband beschäftigte Person oder ein seitens des Verbandes beauftragter Dritter, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sind von der Prüfung ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, die bei verständiger Würdigung geeignet erscheinen, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (§ 55 Abs. 2 GenG, Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB, § 319 Abs. 2 und 3 HGB). Die Mitglieder der Verbandsorgane, ausgenommen der Prüfungsdirektor, dürfen weder Einfluss auf Prüfung und Berichterstattung nehmen noch Prüfungsberichte einsehen.

## **(6)**

Der Verband nimmt Aufgaben der Steuer- und Rechtsberatung wahr.

## **(7)**

Der Verband vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes über die ihm obliegenden Pflichtaufgaben hinaus. Der Verband kann sich für die Interessenvertretung seiner Mitglieder auch Dritter, z.B. des vtw., bedienen. Wenn dem Verband im Einzelfall hierdurch gesonderte Kosten entstehen, so können diese Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten entstehen in der Regel nur, wenn das Mitglied sein Recht aus § 4 Abs. 2 der Satzung nicht wahrnimmt.

**(8)**

Der Verband fördert im Rahmen der Interessenvertretung die genossenschaftliche Markenbildung und die Kooperation von Genossenschaften.

**(9)**

Der Geschäftsbetrieb des Verbandes dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe des GenG zu unterziehen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

**(1)**

Verbandsmitglieder können nur sein:

- a) eingetragene Wohnungsgenossenschaften und
- b) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmen oder andere Vereinigungen,
  - die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Wohnungsgenossenschaften befinden oder
  - die dem Genossenschaftswesen dienen.

Ob diese Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**(2)**

Durch die Mitgliedschaft im Verband wird das Recht auf den Erwerb der Vollmitgliedschaft im vtw. begründet.

**(3)**

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Bewerber ist vor Antragstellung eine Satzung des Verbandes zu überreichen. Über die Aufnahme beschließt der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

**(4)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Mitgliedes im jeweiligen gerichtlichen Register.

**(5)**

Der Austritt findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für den Beginn der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verband.

**(6)**

Das Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt,
- b) es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder das seiner Mitglieder schädigt,

- c) es sonstige Verbandsinteressen in grober Weise schädigt,
- d) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- e) es keinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat oder unterhält,
- f) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen.

**(7)**

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**(8)**

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen, über die der Verbandsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen entscheidet.

**(9)**

Von dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses an hat das Mitglied kein Recht auf Teilnahme am Verbandstag und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so hat es die sich aus der Satzung und sonstigen Vereinbarungen mit dem Verband ergebenden Verpflichtungen bis zum Tag des Ausscheidens zu erfüllen.

**(10)**

Dem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche am Vermögen oder Rücklagen des Verbandes zu.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)**

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in den Angelegenheiten des Verbandes durch Beschlussfassung innerhalb des Verbandstages wahr.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Verbandsausschuss.

**(2)**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) am Verbandstag teilzunehmen und Anträge entsprechend der Tagesordnung nach Maßgabe des § 7 der Satzung zu stellen,
- b) im Verbandsausschuss und anderen Gremien auf Grundlage der Satzung mitzuwirken,
- c) die Betreuung und Beratung durch den Verband in Anspruch zu nehmen,
- d) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen und an Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilzunehmen.

**(3)**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich den gesetzlichen Prüfungen zu unterziehen, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten, den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden,
- b) dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere den Verband unverzüglich über Veränderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und Aufsichtsgremien in Kenntnis zu setzen,
- c) den Zahlungsverpflichtungen nach § 61 GenG nachzukommen, insbesondere Gebühren und Umlagen zu entrichten und festgesetzte Beiträge zu zahlen,
- d) die Satzung einzuhalten und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu beachten,
- e) die dem Verband gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung entstandenen Kosten zu ersetzen,
- f) die an den GdW zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Organe des GdW zu zahlen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag,
- der Verbandsausschuss,
- der Vorstand.

## **§ 7**

### **Der Verbandstag**

**(1)**

- a) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das höchste Organ des Verbandes.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, Vertreter zum Verbandstag zu entsenden. Es kann andere Mitglieder vertreten. Der stimmführende Vertreter jedes Mitglieds hat sich durch eine vom Verband ausgegebene Stimmkarte und Legitimation auszuweisen.

**(2)**

Der ordentliche Verbandstag ist jährlich einmal einzuberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder beim Vorstand fordert,
- b) Vorstandsmitglieder durch den Verbandsausschuss ihres Amtes vorläufig enthoben worden sind, zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf der Bestellung und fristlosen Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
- c) der Verbandsausschuss oder der Vorstand die Einberufung beschließt,
- d) es im Verbandsinteresse erforderlich ist.

Wird die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages durch die Mitglieder gefordert, sind Anträge gemäß Abs. 3 d) dem Vorstand zuzuleiten.

### **(3)**

- a) Der Verbandstag wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses einberufen. Das Recht des Vorstandes auf Einberufung des Verbandstages wird dadurch nicht berührt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Verbandsmitglieder.
- b) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Verbandstages müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag des Verbandstages werden dabei nicht mit gerechnet.
- c) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen, bei Wahlen sind die Kandidatenvorschläge beizufügen.
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei demjenigen schriftlich eingehen, der den Verbandstag einberufen hat.
- e) Veränderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind allen Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag mitzuteilen.
- f) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **(4)**

- a) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der/die Verbandsausschussvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter(in). Bei Verhinderung dieser Personen übernimmt ein anderes Verbandsausschussmitglied die Versammlungsleitung. Der Verbandstag hat darüber abzustimmen.

Erfolgt die Einberufung durch den Vorstand, leitet der Vorstand den Verbandstag. Das Recht der Mitglieder, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen, bleibt davon unberührt.

- b) Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter(in) der Versammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- c) Nach Gesetz oder dieser Satzung nicht berechtigten Personen kann der Verbandstag mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Geschäftsordnung die Teilnahme am Verbandstag gestatten und ihnen ein Rederecht einräumen. Sie haben kein Stimmrecht.

### **(5)**

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.

**(6)**

- a) Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen durch Erheben der Stimmkarte. Beschlüsse des Verbandstages können nur über Gegenstände der Tagesordnung, über Empfehlungen an den Vorstand oder den Verbandsausschuss sowie sonstige in der Satzung vorgesehene Regelungsgegenstände gefasst werden.
- b) Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Verbandstag diesem mehrheitlich zustimmt.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung sieht andere Mehrheitsverhältnisse vor.
- d) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.
- e) Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist allein das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(7)**

- a) Satzungsänderungen und Beschlüsse zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes, der fristlosen Kündigung des Dienstvertrages des Vorstandes aus wichtigem Grund oder Aberufung eines Mitglieds des Verbandsausschusses bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Anträge zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei demjenigen einzureichen, der den Verbandstag einberufen hat. Zur Vorbereitung von Satzungsänderungen kann eine Satzungskommission aus Vertretern der Mitglieder gebildet werden. Über die Bildung und Zusammensetzung entscheiden Vorstand und Verbandsausschuss nach gemeinsamer Beratung.

Davon nicht betroffen ist das Recht jedes Mitgliedes, zu vorgesehenen Änderungen der Satzung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

- c) Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes bedarf der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist frühestens nach zwei oder spätestens nach vier Wochen unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einer Woche ein weiterer Verbandstag abzuhalten, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

**(8)**

Beschlüsse des Verbandstages und Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem die Wahl bzw. Beschlussfassung stattgefunden hat.

## § 8

### **Beschluss- und Beratungsgegenstände des Verbandstages**

#### **(1)**

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:

- die Bestätigung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen,
- die Entlastung des Verbandsausschusses sowie die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verbandsausschusses,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Verbandes, die Wahl der Liquidatoren und Verwendung des Restvermögens,
- die Verschmelzung mit einem anderen Verband,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie ihre Vergütung,
- der Widerruf der Bestellung des Vorstandes und fristlose Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses wegen Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten,
- die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstände und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- die Durchführung von Sonderprüfungen,
- die Wahl und vorzeitige Abberufung der Delegierten zum GdW-Verbandstag,
- Empfehlungen an den Vorstand und den Verbandsausschuss sowie weitere Anträge, Entschließungen und sonstige Empfehlungen.
- die Wahl der Wahlkommission

#### **(2)**

Der Verbandstag berät über:

- Anregungen an den vtw.,
- die Stellungnahme zu allen wesentlichen Fragen der Verbandspolitik, insbesondere zu grundsätzlichen Problemen der Wohnungswirtschaft,
- die Tätigkeitsberichte des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

## § 9

### Der Verbandsausschuss

**(1)**

Der Verbandsausschuss ist Kontroll- und Beratungsorgan für die Verbandsarbeit und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Er berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und verlangt von ihm Rechenschaft über die Ergebnisse der Verbandsarbeit. Er ist verantwortlich für die Behandlung und Beschlussfassung zu Grundsatzproblemen der Verbandsarbeit zwischen den Verbandstagen. Dabei hat er die Regelungen und Grundsätze zur Unabhängigkeit der Tätigkeit im Prüfungsbereich zu beachten und zu wahren.

**(2)**

Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens aus fünf Personen.

**(3)**

Als Mitglieder des Verbandsausschusses können nur Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer/innen der Mitglieder gewählt werden. Wird ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder kündigt es seine Mitgliedschaft, endet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausschlusses oder der Wirksamkeit der Kündigung das Amt als Mitglied des Verbandsausschusses.

**(4)**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden vom Verbandstag in geheimer Wahl gewählt. Der Wahl steht eine Wahlkommission vor, die von dem Verbandstag auf dem die Wahl stattfindet, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen, die nicht für den Verbandsausschuss kandidieren dürfen. Die Wahlkommission leitet und überwacht die Wahl, sie wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Mitgliedschaft in der Wahlkommission endet mit Ablauf der Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses

**(5)**

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, mehrere Wahlvorschläge einzureichen, jedoch höchstens drei. Davon darf jedoch aus jedem Mitgliedsunternehmen nur ein Kandidat benannt werden. Die Vorschläge sollen schriftlich und zwei Monate vor dem Verbandstag an denjenigen eingereicht werden, der den Verbandstag einberufen hat. Diese(r) hat sie spätestens mit der Einladung zum Verbandstag an die Mitglieder weiterzureichen.

Ergänzende Kandidatenvorschläge müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag demjenigen zugegangen sein, der den Verbandstag einberufen hat, wobei der Tag des Zugangs und der Tag des Verbandstages nicht mitberechnet werden.

Wahlen zum Verbandsausschuss erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Es werden in der Regel fünf Sitze im Verbandsausschuss zur Wahl gestellt, es sei denn der Verbandstag entscheidet eine geringere Anzahl.

Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Verbandsausschussmitglieder zu wählen sind.

Die geheime Wahl erfolgt mittels Wahlschein, auf dem alle Kandidaten mit Namen, Vornamen, Sitz des Unternehmens, Funktion und Firmenbezeichnung vermerkt sind.

Die Kandidaten sind durch Ankreuzen auf dem Wahlschein zu wählen. Im Übrigen muss der Wählerwillen eindeutig zu erkennen sein, um eine wirksame Stimmabgabe zu bewirken. Der Wahlschein ist ungültig, wenn mehr als die auf ihm vermerkte Höchstzahl von Kandidaten angekreuzt ist oder Streichungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden.

Gewählt sind nach Anzahl der abgegebenen Stimmen die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine offene Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Wahlleiter(in) zu unterzeichnen und der Niederschrift über den Verlauf des Verbandstages beizufügen ist.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den/die Wahlleiter(in) haben die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses eine Erklärung zur Annahme der Wahl abzugeben und sich sofort oder innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen gemäß § 9 Abs. 9 und 11 der Satzung des ptw. zu konstituieren.

Der/Die neue Vorsitzende des Verbandsausschusses informiert die Mitglieder über das Ergebnis der Konstituierung.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung des ptw. werden die Wahlscheine vernichtet.

#### **(6)**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet regelmäßig mit Schluss des ordentlichen Verbandstages, der im 5. Jahr nach der Wahl stattfindet und die Entlastung des Verbandsausschusses beschließt.

#### **(7)**

Während der Amtszeit endet die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss:

- a) beim Ausscheiden aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens,
- b) mit der Niederlegung des Amtes,
- c) mit der Abberufung durch den Verbandstag,
- d) mit der Aufnahme einer Tätigkeit im Verband,
- e) mit der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens im Verband.

#### **(8)**

Ersatzwahlen für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieder nimmt der nachfolgende Verbandstag vor. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die nach § 9 Abs. 2 vorgegebene Mindestzahl ist der Verbandsausschuss nicht mehr beschlussfähig. Der Vorstand hat in diesem Fall einen außerordentlichen Verbandstag für die Durchführung von Nachwahlen einzuberufen.

Die Amtszeit der nachgewählten Verbandsausschussmitglieder endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode gemäß § 9 Abs. 6.

#### **(9)**

Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in) und eine/n Schriftführer/in.

**(10)**

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) bilden ein Präsidium. Das Präsidium organisiert die Arbeit zwischen den Beratungen des Verbandsausschusses. Es arbeitet eng mit dem Präsidium des Verbandsrates des vtw. zur Wahrung gemeinsamer Interessen zusammen.

**(11)**

Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Finanz- und Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.

**(12)**

Der Verbandsausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Verbandsrat des vtw. und der Verbandsausschuss des ptw. können gemeinsame Beratungen durchführen. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende des Verbandsrates des vtw. oder der/die Vorsitzende des Verbandsausschusses des ptw.

Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Die Niederschriften der gemeinsamen Beratungen sind von dem/der Vorsitzenden des Verbandsrates und von dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder bei deren Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern zu unterzeichnen.

**(13)**

Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses oder der Vorstand es verlangen.

**(14)**

Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

An den Sitzungen des Verbandsausschusses nimmt der Vorstand in der Regel teil. Hiervon unbenommen ist das Recht des Verbandsausschusses auf interne Beratungen. Der/die Verbandsausschussvorsitzende kann zu den Sitzungen auch Gäste hinzuziehen.

**(15)**

Der Verbandsausschuss wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem/einer Stellvertreter(in), unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und ebenso geleitet.

**(16)**

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**(17)**

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, im Fall des § 10 k) bis m) jedoch mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder. Der Verbandsausschuss ist berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, wenn dieser Verfahrensart kein Verbandsausschussmitglied schriftlich widerspricht. Das schriftliche Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Verbandsausschusses zu regeln.

**(18)**

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses bzw. bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

**(19)**

Die Tätigkeit des Verbandsausschusses ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet, Sitzungsgelder können gewährt werden. Über die Höhe einer Vergütung entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag von Vorstand und Verbandsausschuss.

**(20)**

Der Verbandsausschuss kann zur Würdigung langjähriger Verdienste in Abstimmung mit dem Vorstand eine(n) Ehrenvorsitzende(n) berufen. Diese(r) übt eine beratende Funktion aus.

## **§ 10**

### **Beschlussgegenstände des Verbandsausschusses**

**(1)**

Der Beschlussfassung des Verbandsausschusses unterliegen:

- a) die Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit des Verbandes in Vorbereitung des Verbandstages,
- b) die strategische Ausrichtung des Verbandes,
- c) die Stellungnahme zu allen wichtigen Verbandsangelegenheiten und Fragen der Wohnungspolitik,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern sowie die Begründung bei einer getroffenen Ablehnung,
- e) Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Einwilligung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen des Verbandes an anderen Unternehmungen und zu deren Veränderungen unter Beachtung von § 2 Abs. 2 der Satzung,
- h) die Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften sowie vertraglichen Beziehungen an und zu anderen Vereinen, Verbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen und Institutionen,
- i) die Einwilligung zum Erwerb und zur Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken; die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten,
- j) Regelungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesellschafterfunktion für Unternehmen, an denen Beteiligungen bestehen,
- k) die Bestellung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstandes,
- l) die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandes aus wichtigem Grund,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,

- n) die Festsetzung des Zeitpunktes, des Tagungsortes, der Tagesordnung und der Geschäftsordnung des Verbandstages, wenn er von ihm einberufen wird.

**(2)**

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende weitere Aufgaben:

- a) den Jahresabschluss zur Vorlage an den Verbandstag zu prüfen,
- b) die Entlastung des Vorstandes zur Vorlage an den Verbandstag zu prüfen,
- c) dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten,
- d) über die gemeinsame Arbeit der Thüringer Wohnungswirtschaft mit dem Verbandsrat des vtw. mindestens einmal jährlich zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu geben.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

**(1)**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Dem Vorstand soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss ein Wirtschaftsprüfer als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei die besondere Vertretung und Verantwortlichkeit für den Prüfungsbereich gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 5 zu beachten ist. Vorstandsmitglieder des ptw. können zugleich dem Vorstand des vtw. angehören.

Die Bestellung in den Vorstand des vtw. bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuss.

Ist ein Wirtschaftsprüfer als Vorstand bestellt, trägt er die Bezeichnung Prüfungsdirektor. Ein angestellter Wirtschaftsprüfer kann zum stellvertretenden Prüfungsdirektor ernannt werden.

**(2)**

Soweit es die Vorbereitung, Durchführung, Organisation und Nachbereitung von Prüfungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten betrifft, üben – ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstandes – die für den Geschäftsbereich Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder ihr Amt unter eigener Verantwortung aus.

Die für den Prüfungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieder sind bei Erfüllung ihrer prüfungsbezogenen Aufgaben weder an Beschlüsse des Vorstandes noch an Beschlüsse anderer Verbandsorgane gebunden. Den für den Prüfungsbereich zuständigen Vorstandsmitgliedern obliegt die alleinige Vertretung des Verbandes, soweit es Maßnahmen der Prüfung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung und damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte betrifft. Die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder in den übrigen Geschäftsbereichen, insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements und der Risikovorsorge, wird hierdurch nicht berührt.

**(3)**

Ehemalige Verbandsausschussmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung als Vorstand bestellt werden, es sei denn der Verbandstag stimmt einer vorzeitigen Bestellung zu.

**(4)**

Der Vorstand führt die Geschäfte eigenverantwortlich.

Der Vorstand beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Verbandsführung. Verletzt er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er dem Verband gegenüber auf Schadenersatz.

Der Vorstand stimmt die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes mit dem Verbandsausschuss ab.

Der Vorstand informiert den Verbandsausschuss regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verband relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolagen und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Verbandsausschuss legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 und 5 der Satzung näher fest. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Verbandsausschusses rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.

**(5)**

Soweit es die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungshandlungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten betrifft, besteht die aus dem Gesetz, der Berufsordnung oder dieser Satzung folgende Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem Verbandsausschuss, dessen Mitgliedern sowie dessen Ausschüssen.

Der Prüfungsdirektor und sein Stellvertreter üben ihr Amt unter eigener Verantwortung aus. Sie sind insoweit an Weisungen und Vorgaben anderer Verbandsorgane nicht gebunden. Im Rahmen ihrer Organisationsbefugnis und Personalverantwortung treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Angaben, die ihnen oder den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern oder beauftragten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, weder innerhalb noch außerhalb des Verbandes in unbefugter Weise verwertet werden. Ihre gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht dabei auch gegenüber den Mitgliedern des Verbandsausschusses.

**(6)**

Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch den Verbandstag widerrufen werden.

**(7)**

Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung auf Grundlage der vom Verbandsausschuss hierzu gefassten Beschlüsse abgeschlossen. Der/Die Verbandsausschussvorsitzende unterzeichnet namens des Verbandes die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Verbandsausschuss, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Verbandstag zuständig.

**(8)**

Der Verbandsausschuss kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch den Verbandstag vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist anlässlich des Verbandstages mündlich Gehör zu geben.

**(9)**

Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

**(10)**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Geschäftsverteilung regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.

**(11)**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses für folgende abgegrenzte Tätigkeitsbereiche Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen:

- Prüfungsbereich
- Steuern
- verbandsinterne Organisation und Personalangelegenheiten
- Recht

Besondere Vertreter für den Prüfungsbereich müssen Wirtschaftsprüfer sein und können den Verband in diesem Bereich allein vertreten.

Besondere Vertreter für den Bereich Steuern müssen Steuerberater sein und können den Verband in diesem Bereich allein vertreten.

Die besonderen Vertreter in den anderen Bereichen vertreten den Verband nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

**(12)**

Nehmen Vorstandsmitglieder in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, die Funktion als Gesellschafter wahr, haben sie in diesem Zusammenhang für jede Entscheidung die Zustimmung des Verbandsausschusses einzuholen.

**(13)**

Die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsgremien in anderen Unternehmen oder die Durchführung von Nebentätigkeiten in anderen Unternehmen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Rechnungslegung**

**(1)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

**(2)**

Die Kosten des Verbandes werden durch Prüfungsgebühren, Beiträge, Umlagen, und Entgelte für besondere Leistungen gedeckt. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes müssen sich in angemessenen Grenzen halten; für die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist in angemessenem Umfang Sorge zu tragen.

**(3)**

Der Vorstand hat alljährlich einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufzustellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung analog § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz prüfen zu lassen und einen Lagebericht entsprechend den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Verbandsausschuss dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Organe des GdW**

**(1)**

Die Delegierten zum GdW-Verbandstag werden vom Verbandstag auf der Grundlage des vom GdW mitgeteilten Delegiertenschlüssels gewählt.

**(2)**

Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Wahl der Delegierten zum GdW-Verbandstag unterbreiten.

Die Wahlen sind in der Regel geheim. Eine offene Abstimmung kann dem Verbandstag vom Versammlungsleiter vorgeschlagen werden und ist dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für dieses Wahlverfahren stimmen. Für beide Wahlarten genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**(3)**

Die Voraussetzungen für die Kandidatur und die Wahrnehmung des Amtes entsprechen analog denen für Verbandsausschussmitglieder gemäß § 9 Abs. 3. Die Vorschläge zur Wahl der Delegierten müssen mindestens sechs Wochen vor der Wahl an den Vorstand eingereicht werden.

**(4)**

Die Auswahl der Verbandsratsmitglieder des GdW und der Vorschlag für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des GdW erfolgt entsprechend der Satzung des GdW. Sie müssen dem Verbandsausschuss oder dem Vorstand des ptw. angehören.

Über die Nominierung und Rücknahme der Nominierung wird in gemeinsamer Sitzung des Verbandsausschusses mit dem Vorstand entschieden.

Scheidet ein Vertreter des ptw. in einem Organ des GdW aus dem Verbandsausschuss des ptw. aus, so ist das Mandat durch Neunominierung durch den Verbandsausschuss und den Vorstand für die verbleibende Amtsperiode des Organs im GdW zu besetzen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

#### **(1)**

Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- c) durch die übrigen im Vereinsrecht geregelten Fälle.

#### **(2)**

Verbleibt nach Deckung aller Verpflichtungen ein Vermögen, so entscheidet der Verbandstag über dessen Verwendung.

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag des ptw. am 27.08.2008 in Erfurt beschlossen.

Die Neufassung der Satzung ist am 21.10.2008 eingetragen worden.